

**VERORDNUNG
ÜBER DEN GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
"BRANNTWEINBACH ZWISCHEN
HAMMERSCHMIEDWEG UND AUTOBAHN"**

vom 14.12.1990 (ABl. vom 25.01.1991, S. 13)

Änderungsverordnung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
16.08.2001	07.09.2001, S. 215	§ 6 Abs. 1 und 2	01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1, Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2, Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erlässt die Stadt Augsburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 14.08.1990 Nr. 820-8632.1/12 genehmigte Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,2 ha. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind: In der Stadt Augsburg, Gemarkung Lechhausen, die Flurstücke 785/5 (t), 785/13.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Branntweinbach zwischen Hammerschmiedweg und Autobahn".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 mit einer gestrichelten Linie eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. als Bindeglied zwischen wertvollen Lebensräumen im Außenbereich und innerstädtischen Biotopen den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
3. zur Belebung des Landschaftsbildes und des nordöstlichen Stadtrandes von Augsburg beizutragen,
4. das Bett des Branntweinbaches als Feuchtbiotop zu erhalten und die Wasserführung zu verbessern und zu stabilisieren.

**§ 3
Verbote**

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.

Es ist deshalb vor allem verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den natürlichen Wasserlauf und sein Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers in einer den Zielen des § 2 Nr. 4 entgegenstehenden Weise zu verändern,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere einzusetzen,

8. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
11. innerhalb des Bachbettes Futterstellen für Wildfütterung einzurichten,
12. organischen und anorganischen Dünger sowie Pflanzenschutzmittel zu lagern oder auszubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen, sicherheitsrelevante Maßnahmen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; unberührt bleibt das Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 11,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Gestaltung, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Augsburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - durchgeführt werden, und zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchzuführende Baumschnittarbeiten.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - kann eine Genehmigung zur Vornahme der in § 4 verbotenen Handlungen erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmung kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Würde durch die Erteilung der Genehmigung der Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage gestellt, ist vorher die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Nrn. 1 - 12 in dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung festgesetzte vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.02.1991 in Kraft.*

* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 14.12.1990 (ABl. vom 25.01.1991, S. 13)